



Brüssel, den 4. Oktober 2018
(OR. en)

12530/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0325(NLE)

MAR 138
OMI 55
ENV 622

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12173/18 MAR 120 OMI 49 ENV 595
Nr. Komm.dok.:	12103/18 MAR 118 OMI 48 ENV 593
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 73. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt und der 100. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation im Hinblick auf die Verabschiedung der Änderungen der Regel 14 in Anlage VI des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Internationalen Codes für das erweiterte Prüfungsprogramm für Besichtigungen von Massengutfrachtern und Öltankschiffen in der Fassung von 2011 zu vertretenden Standpunkt – Annahme

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. September 2018 den oben genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der 73. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC 73) und auf der 100. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses (MSC 100) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) im Hinblick auf die Verabschiedung der Änderungen an bestimmten verbindlichen Instrumenten auf diesen Tagungen zu vertreten ist.

3. Auf der MEPC 73 (22.-26. Oktober 2018) dürften die Änderungen der Regel 14 in Anlage VI des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe ("MARPOL Anlage VI") verabschiedet werden. Diese Änderungen betreffen das Verbot der Beförderung von nicht konformem Heizöl (d. h. Heizöl mit einem Schwefelgehalt über 0,5 %) zu Verbrennungszwecken zum Antrieb oder Betrieb an Bord eines Schiffes. Ein derartiges Beförderungsverbot würde zu einer konsequenten Durchsetzung des globalen Grenzwertes von 0,5 % für den Schwefelgehalt des Heizöls beitragen, der am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Diese Änderungen könnten den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, maßgeblich beeinflussen.
4. Auf der MSC 100 dürften Änderungen am Internationalen Code für das erweiterte Prüfungsprogramm für Besichtigungen von Massengutfrachtern und Öltankschiffen (ESP-Code) von 2011 verabschiedet werden, die redaktionelle Änderungen des Codes, aber auch neue wesentliche Anforderungen beinhalten. Der ESP-Code von 2011 wurde aufgrund von Unfällen auf See eingeführt, an denen Massengutfrachter und Öltankschiffe beteiligt waren. In Bezug auf Einhüllen-Öltankschiffe könnten die Änderungen des ESP-Codes von 2011 den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates², entscheidend beeinflussen.

BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

5. Die Gruppe "Seeverkehr" hat den Vorschlag am 18. und 25. September 2018 geprüft. Die Gruppe hat dem Inhalt des Vorschlags in ihrer Sitzung vom 25. September zugestimmt.
6. Derzeit erhalten Dänemark und das Vereinigte Königreich einen Parlamentsvorbehalt aufrecht.

¹ Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

² Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 3.).

FAZIT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat werden ersucht, den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dok. ST 12495/18) anzunehmen.
-